



Spitzenverband

Pressegespräch am 29. Juni 2011

Geplante Gesetzesänderungen

a) im Infektionsschutzgesetz

(Zustimmung des Bundesrates steht aus, tritt nach Verkündung in Kraft)

§ 171d SGB V (Absatz 6 angefügt)

- è Darlehensaufnahme des GKV-Spitzenverbandes zur Zwischenfinanzierung des Haftungsbetrages zur Befriedigung von Gläubigern
- è Genehmigung des Bundesgesundheitsministeriums erforderlich
- è Darlehensaufnahme nur bis 30.06.2012 möglich
- è Rückzahlung innerhalb von 12 Monaten

b) im Versorgungsgesetz

(Referentenentwurf, tritt zum 01.01.2012 in Kraft)

Leistungsrechtlicher Übergang

§ 19 Abs. 1a SGB V n. F.

„Endet die Mitgliedschaft durch die Schließung oder Insolvenz einer Krankenkasse, gelten die Leistungsentscheidungen der geschlossenen Krankenkasse fort. Die Rücknahme von Leistungsentscheidungen durch die das Mitglied aufnehmende Krankenkasse ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 44 bis 48 des Zehnten Buches zulässig.“

§ 35 Satz 2 SGB XI n. F.

Entsprechende Geltung für die Soziale Pflegeversicherung
(siehe § 19 Abs. 1a SGB V n. F.)

Erleichterung des Mitgliederübergangs

§ 155 Abs. 2 SGB V n. F.

- è Verfahrensvorgaben für die zu schließende Krankenkasse
 - § Versand eines Vordrucks mit Versichertenstammdaten sowie einer wettbewerbsneutralen Übersicht über wählbare Krankenkassen
 - § Pflicht zur Annahme und Weiterleitung der Wahlerklärung



Spitzenverband

§ 175 Abs. 1 und Abs. 2a SGB V n. F. / § 35a Abs. 7 SGB IV n. F.

- è Sanktionen bei Rechtsverletzungen aufnehmender Krankenkassen
 - § Begründung der Mitgliedschaft darf nicht durch falsche oder unvollständige Beratung behindert werden
 - § Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro bei Zuwiderhandlungen
 - § Amtsenthebung des Vorstands bei grober Pflichtverletzung

Aufgaben GKV-Spitzenverband und BVA

§ 217f Abs. 6 SGB V n. F.

GKV-Spitzenverband trifft erforderliche Entscheidungen zur Sicherstellung der Leistungsansprüche der Versicherten und zur Abrechnung der Leistungen

§ 271 Abs. 2a SGB V n. F.

BVA gewährt leistungsaushelfender Krankenkasse Liquiditätsdarlehen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds; nähere Ausgestaltung durch BVA und GKV-Spitzenverband

Ausweitung von Informationsflüssen

§ 171b Abs. 4 Satz 2 SGB V n. F.

- è Pflicht des GKV-Spitzenverbandes zur Unterrichtung der betroffenen Krankenkassen einer Kassenart oder deren Landesverbände über Antragstellung einer Krankenkasse auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

§ 172 Abs. 2 Satz 1 SGB V n. F.

- è Recht des Landesverbandes auf Einsicht in Unterlagen der Mitgliedskassen zur Beurteilung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit

§ 265b Abs. 1 SGB V n. F.

- è Recht der Krankenkassen, die freiwillige finanzielle Hilfen vereinbaren wollen, auf Auskünfte des GKV-Spitzenverbandes sowie des Landesverbandes, die zur Beurteilung des Umfangs der Hilfeleistungen erforderlich sind